

# Hänferdorf braucht Hilfe

Ein historisches Haus nach dem anderen fällt und nichts passiert. Dabei lieben die Bühler ihr Hänferdorf und befördern es nicht ganz zutreffend sogar zu ihrem ältesten Stadtteil (siehe Sonderseite „Malerisches Hänferdorf“ auf Seite 20).

Nach dem letzten großen Beitrag in dieser Zeitung im Jahr 2018 wurde in der Öffentlichkeit kurz über eine mögliche Erhaltungssatzung für das Hänferdorf diskutiert. Das Thema verschwand aber schnell wieder in der Versenkung und kam niemals im Gemeinderat an. Inzwischen sind weite-

## Randnotizen

re sanierungsbedürftige Häuser abgerissen worden. Mit dem Erhalt und der aufwendigen Sanierung des früheren Gasthauses „Blume“ setzt Brigitte Jerebic jetzt ein wichtiges Signal. Es ist aber unwahrscheinlich, dass andere Bauherren ihrem guten Beispiel freiwillig folgen.

Ohne eine Erhaltungssatzung wird vom Hänferdorf, wie wir es heute kennen, in zwei Jahrzehnten nichts mehr übrig sein. Lediglich neun Häuser stehen unter Denkmalschutz. Zweifellos ist der seit 2009 gültige Bebauungsplan restriktiv. Er verhindert aber nicht, dass die Altbauten aus wirtschaftlichen Gründen nach und nach durch komfortablere und immer etwas größere Neubauten ersetzt werden.

Mit ihrer ersten Erhaltungssatzung für die westliche Eisenbahnstraße hat die Stadt gute Erfahrungen gemacht. Dass dieses Instrumentarium eine weitere städtebauliche Entwicklung keineswegs behindert, zeigen die beiden gelungenen Ergänzungsbauten rechts und links der Villa Walchner.

Erhaltungssatzungen werden in Paragraph 172 des Baugesetzbuches geregelt. Man nennt sie umgangssprachlich kommunalen Denkmalschutz, für den in der Bundesrepublik vom Grundsatz her die Länder zuständig sind. Nur mit einer Erhaltungssatzung können Stadtverwaltung und Gemeinderat bei Abrissen im Hänferdorf mitreden und beispielsweise Fassaden oder Giebel erhalten. Wer das ausblendet, muss die beschriebenen Folgen in Kauf nehmen.

Ulrich Coenen